

## Steuer-News

Ausgabe 6/2008

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

### Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>STEUERLICHE WAHLZUCKERL VOM 24.9.2008 .....</b>                           | <b>1</b> |
| 1.1      | Einkommensteuer.....   | 1        |
| 1.2      | 10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel .....                                     | 1        |
| 1.3      | 13. Familienbeihilfe.....  | 2        |
| 1.4      | Sonstige Beschlüsse .....  | 2        |
| <b>2</b> | <b>NEUE STERBETAFEL FÜR DIE RÜCKSTELLUNGSBERECHNUNG .....</b>                | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF HAT GESPROCHEN!.....</b>                       | <b>2</b> |
| 3.1      | Steuerfreiheit von Trinkgeldern ist verfassungskonform .....                 | 2        |
| 3.2      | Sachbezüge für Dienstwohnungen, Änderung ab 1.1.2009.....                    | 2        |
| <b>4</b> | <b>INTERNATIONALE FINANZKRISE - MAßNAHMENPAKET DER BUNDESREGIERUNG .....</b> | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>SENKUNG DER ZINSSÄTZE MIT 15.10.2008 .....</b>                            | <b>3</b> |

### 1 Steuerliche Wahlzuckerl vom 24.9.2008

In der denkwürdigen Parlamentssitzung vom 24.9.2008 wurden wenige Tage vor der Nationalratswahl mit unterschiedlichen parlamentarischen Mehrheiten zahlreiche Gesetze beschlossen, welche nach Expertenberechnungen den Staatshaushalt künftig mit weit über 2 Milliarden € pro Jahr belasten werden. Während die Senkung der Umsatzsteuer für Lebensmittel auf 5 % gescheitert ist, haben drei steuerlich relevante Gesetzesanträge eine Mehrheit gefunden:

#### **1.1 Einkommensteuer**

- Die Steuerfreiheit von **pauschalen Nächtigungsgeldern**, die aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** verpflichtend zu zahlen sind, wurde gesetzlich verankert.<sup>1</sup>
- **Fahrtkostenvergütungen** des Arbeitgebers für Fahrten zu einer **Baustelle** oder zu einem Einsatzort für **Montage- oder Servicetätigkeiten**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, können **auch nach dem 31. 12. 2009 steuerfrei** behandelt werden.<sup>2</sup>
- Die Steuerbegünstigung für **Überstundenzuschläge** wurde verdoppelt. **Ab 1.1.2009** bleiben daher Zuschläge für die **ersten 10 Überstunden** (bisher 5) pro Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt **höchstens jedoch 86 €** (bisher 43 €)<sup>3</sup>, monatlich **steuerfrei**.

#### **1.2 10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel**

Der Umsatzsteuersatz für Arzneimittel wird ab 1.1.2009 von 20% auf 10% gesenkt.<sup>4</sup> Ein in der Eile passierter legislativer Fehler, wonach nun bei Kunstgegenständen immer der begünstigte 10%ige

<sup>1</sup> § 3 Abs 1 Z 16b erster Satz EStG.

<sup>2</sup> § 3 Abs 1 Z 16b; Entfall von § 124b Z 140 zweiter und dritter Satz EStG.

<sup>3</sup> § 68 Abs 2 EStG.

<sup>4</sup> § 10 Abs 2 Z 1 lit a UStG, Z 43a der Anlage zum UStG.

USt-Satz anzuwenden wäre (derzeit steht der 10%ige Steuersatz nur dann zu, wenn die Differenzbesteuerung nicht angewendet wird<sup>5</sup>), wird mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 saniert.

### 1.3 13. Familienbeihilfe

Der im September auszahlende **Gesamtbetrag** an **Familienbeihilfe** wird verdoppelt. Diese „13. Familienbeihilfe“ wird nach der Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt **rückwirkend** für **September 2008** ausbezahlt werden.<sup>6</sup>

### 1.4 Sonstige Beschlüsse

Weiters wurden in der erwähnten Nationalratssitzung diverse Pensionserhöhungen, eine Erhöhung des Pflegegeldes und eine Verlängerung der so genannten Hacklerregelung beschlossen. Die Studiengebühren sollen ab dem Sommersemester 2009 abgeschafft werden.

## 2 Neue Sterbetafel für die Rückstellungsberechnung

Im Juni 2008 wurden die von Pagler & Pagler erstellten neuen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008 P veröffentlicht, die bei der versicherungsmathematischen Berechnung von Rückstellungen (insbesondere Sozialkapitalrückstellungen) jedenfalls zum 31.12.2008 zu berücksichtigen sind. Die neuen Sterbetafeln berücksichtigen ua die ständig steigende Lebenserwartung, eine Verringerung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit und die Verringerung der Wahrscheinlichkeit, zum Zeitpunkt des Todes verheiratet zu sein. Erwartet wird, dass sich die neuen Sterbetafeln bei Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen eher nur geringfügig auswirken (0,2% – 0,3%), bei den Pensionsrückstellungen aber zu stärkeren Steigerungen führen können.<sup>7</sup>

## 3 Der Verfassungsgerichtshof hat gesprochen!

### 3.1 Steuerfreiheit von Trinkgeldern ist verfassungskonform

Von der Steuerbefreiung für Trinkgelder nach § 3 Abs 1 Z 16a erster Satz EStG sind die aus der so genannten „Cagnotte“ den Croupiers ausbezahlten Trinkgelder ausgenommen. Ein Croupier der Casinos Austria AG fühlte sich dadurch gegenüber anderen Trinkgeldempfängern ungerecht behandelt. Der vom Croupier angerufene Verfassungsgerichtshof (VfGH) hegte zwar zunächst gegen die geltende Steuerbefreiung von Trinkgeldern verfassungsrechtliche Bedenken, hat diese aber im Laufe des Gesetzesprüfungsverfahrens wieder verworfen.

Nach Ansicht des VfGH<sup>8</sup> ist die Regelung, wonach die Trinkgelder von Croupiers von der Steuerfreiheit der Trinkgelder ausgenommen sind, dadurch gerechtfertigt, dass dieser Personengruppe die Entgegennahme von Trinkgeldern grundsätzlich verboten ist und es damit bei der Verteilung der Trinkgelder zu einer Einschaltung des Arbeitgebers kommen muss. Im übrigen hat der Gerichtshof auch festgestellt, dass die Steuerbefreiung sonstiger Trinkgelder im rechtspolitischen Spielraum des Einkommensteuergesetzgebers gedeckt und damit verfassungskonform ist. Dies vor allem auch deshalb, da nach Ansicht des VfGH eine befriedigende und realitätsgerechte steuerliche Erfassung der Einkünfte aus Trinkgeldern mit vertretbarem Aufwand nicht verwirklichtbar ist.

### 3.2 Sachbezüge für Dienstwohnungen, Änderung ab 1.1.2009

Nach (noch) geltender Rechtslage muss bei vom Arbeitgeber angemieteten Dienstwohnungen 75% der tatsächlich bezahlten Miete (einschließlich Betriebskosten, wenn diese nicht vom Arbeitnehmer getragen werden) als Sachbezug versteuert werden. Befindet sich hingegen die Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers, kommen die in der Regel wesentlich günstigeren Quadratmeterpreise nach § 2 Abs 1 der Sachbezugsverordnung<sup>9</sup> zur Anwendung.

<sup>5</sup> § 10 Abs 2 Z 1 lit c UStG.

<sup>6</sup> § 8 Abs 8 FLAG.

<sup>7</sup> Vgl arithmetica-newsletter, Juli 2008.

<sup>8</sup> VfGH 30.9.2008, G 19/08.

<sup>9</sup> § 2 der Verordnung des BMF über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl 1992/642 idF Art I der Euro-Steuerumstellungsverordnung, BGBl II 2001/416.

Der VfGH hatte gegen die sehr niedrigen Quadratmeterpreise für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen insofern Bedenken, als diese deutlich unter den vom BMJ festgelegten Richtwertmieten liegen. Weiters wurde bemängelt, dass die Verordnung keine regionalen und lokalen Differenzierungen der Quadratmeterpreise vorsieht. Der VfGH hat daher die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2008 aufgehoben<sup>10</sup>. Das BMF hat angekündigt, die Verordnung im Sinne der Bedenken des VfGH zu sanieren und mit 1.1.2009 neu zu erlassen.

#### **4 Internationale Finanzkrise - Maßnahmenpaket der Bundesregierung**

Im Blitztempo wurde im Parlament angesichts der internationalen Finanzkrise ein umfangreiches Maßnahmenpaket ("100-Mrd-Euro-Paket") beschlossen, durch welches der österreichische Interbankenmarkt gestärkt und der Finanzmarkt stabilisiert werden soll. Das Gesetz wurde am Nationalfeiertag kundgemacht<sup>11</sup>.

Mit dem **Interbankmarktstärkungsgesetz** – IBSG – wird der Finanzminister ermächtigt, Haftungen im Volumen von bis zu 75 Mrd Euro zu übernehmen. Für die Haftungen ist ein mit dem Bund zu vereinbarendes angemessenes Haftungsentgelt zu entrichten. Mit diesen Haftungen soll der Interbankmarkt gestärkt werden. Durch die Belegung des Interbankmarktes wird insgesamt die Liquidität gesteigert, was letztendlich der gesamten österreichischen Wirtschaft zugute kommt. Das Gesetz ist mit 31.12.2009 befristet.

**Finanzmarktstabilitätsgesetz – FinStaG:** Zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation von inländischen Banken und Versicherungen kann der Finanzminister mit einem Volumen von bis zu 15 Mrd € Garantien für einzelne Gesellschaften oder von diesen gehaltenen Forderungen abgeben, Anteilsrechte erwerben oder im Extremfall sogar Institute gegen "angemessene Abfindung" per Bescheid verstaatlichen. Die übernommenen Anteilsrechte sollen von einer zu gründenden Tochtergesellschaft der ÖIAG gehalten und später wieder privatisiert werden.

Die im BWG geregelte **Einlagensicherung** wird für natürliche Personen rückwirkend per 1.10.2008 auf den gesamten Anlagebetrag (und somit unlimitiert) erhöht. Eine höhere Einlagensicherung von bis zu 50.000 € gibt es auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs, kleine Kapitalgesellschaften) bis 9,6 Mio € Umsatz, allerdings mit einem Selbstbehalt von 10%. Bei allen anderen juristischen Personen bleibt die bisherige Grenze von 20.000 € (mit 10% Selbstbehalt) unverändert bestehen. Große Kapitalgesellschaften<sup>12</sup> bleiben wie bisher von der Einlagensicherung generell ausgenommen.

Im Börsegesetz wird der Finanzmarktaufsicht die Möglichkeit eingeräumt, Leerverkäufe oder derivative Verkaufspositionen in einzelnen Finanzinstrumenten mit Verordnung zu beschränken oder gänzlich zu untersagen.

#### **5 Senkung der Zinssätze mit 15.10.2008**

Die Senkung<sup>13</sup> des Basiszinssatzes ab 15.10.2008 von 3,7% auf 3,13% wirkt sich auf die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen wie folgt aus:

|                   | <b>ab<br/>15.10.2008</b> | 9.7.2008 –<br>14.10.2008 | 14.3.2007<br>– 8.7.2008 | 11.10.2006<br>-13.3.2007 |
|-------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Stundungszinsen   | <b>7,63 %</b>            | 8,2%                     | 7,69%                   | 7,17%                    |
| Aussetzungszinsen | <b>5,13 %</b>            | 5,7%                     | 5,19%                   | 4,67%                    |
| Anspruchszinsen   | <b>5,13 %</b>            | 5,7%                     | 5,19%                   | 4,67%                    |

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden.

<sup>10</sup> VfGH 30.9.2008, V 349, 350/08.

<sup>11</sup> BGBl I 136/2008 vom 26.10.2008

<sup>12</sup> Im Sinne von § 221 Abs 3 UGB:

<sup>13</sup> Presseausendung der OeNB vom 9.10.2008.